

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Biedrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.

Stillegation in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gelbten
Colonnen oder deren Raum 20 Pfg.
Reklameweile 75 Pfg.

Nr. 142.

Donnerstag den 4. Dezember 1919

Postfach 100
Frankfurt (Main) Nr. 1021

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 695.

Armee Francische du Rhin District de Wiesbaden Cercle de Wiesbaden Campagne.

Nr. 1627/2. Wiesbaden, den 29. November 1919.

Bekanntmachung.

Der Mar'shall, Oberbefehlshaber der alliierten Armeen gibt bekannt, daß die alliierten Regierungen die deutsche Verfassung als gültig anerkennen. Diefelbe ist also im besetzten Gebiet als anwendbar zu betrachten.

Infolgedessen ist gegen die Eidesleistung der deutschen Funktionäre auf die Verfassung nichts einzuwenden.

Die Bekanntmachung Nr. 7230 A vom 25. August d. J. wird durch obige Verfügung außer Kraft gesetzt.

Re Commandant de l'Union.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 697.

Bekanntmachung.

Über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten stammen.

Die Wasserkraftsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Geld, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen u. v. m., die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 235 des Friedensvertrages bestimmt die Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten hergekommen oder dorthin beabsichtigt werden. Die Rückgabe soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Wasserkraftsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hiermit zu bewerkstelligende Restitution ist von der Deutschen Wasserkraftsvereinbarung bereits in großem Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit größtmöglicher Beschleunigung zu Ende zu bringen, und zwar auch insoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe an sich erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages begründet wird. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits getroffenen besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Haus- und Wirtschaftsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde im Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Gewinn des Eigentums einwandfrei nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer einmaligen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Beteiligten ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1. Die Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) beschreiben, wird ausgereicht, die Gegenstände bis zum 15. Dezember d. J. an die

Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. M., Gullustra. 8, abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Durchführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2. Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Ablieferung, insoweit möglich, mitzubringen:

- a) Der Name des früheren Besitzers oder, falls der Name nicht bekannt ist,
- b) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3. Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Neben der Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5. Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Wiesbaden, den 6. September 1919.

Auswärtiges Amt, Friedensabteilung.

(Siegel.)

H. v. Simson.

Nr. 698.

Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen worden, daß im Kreise der zum Schutze der öffentlichen Wege erlassenen Bestimmungen vielfach übertreten werden. Insbesondere kommt es häufig vor, daß Wegkörper und namentlich Gräben und Böschungen beim Mähen und bei der Anlage von Bortgräben beschädigt, verringert und verunstaltet, auch Stationen und Grenzsteine umgeworfen und beschädigt werden.

Es nehme hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des § 370 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 45, 46, 50, 51, 52 und 53 des Wegpolizeiverordnungs vom 7. November 1890, L. Nr. 1, sowie die Bestimmungen des § 46, nachstehend zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und zugleich auf die weiteren einschlägigen Strafbestimmungen in den §§ 274 Nr. 2, 303, 304, 305, 321, 328 und 370 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches und § 30 Nr. 2, 3 und 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 hinzuweisen.

Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß die zum Schutze der Wege erlassenen Bestimmungen Beachtung finden. Einwände und Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen und zu bestrafen.

Die Herren Bürgermeister veranlassen, hiernach zu verfahren und die Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ebenso veranlassen sie die Gendarmen, die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen festzustellen und anzuzeigen.

Wiesbaden, den 8. September 1905.

Der Landrat.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 370.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: 1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzgraben durch Abgraben oder Umpflügen verringert;

2. pp.

Wegpolizeiverordnung.

§ 45.

Öffentliche Wege oder ihre Zubehörungen dürfen nicht unbefugt beschädigt werden.

§ 46.

Werkzeuge dürfen beim Gehen auf öffentlichen Wege nicht aufgeführt werden.

§ 50.

Dunghaufen und Vorratsgruben dürfen an öffentlichen Wegen nur so angelegt werden, daß die Rente der Dunghaufen wenigstens 1 Meter und daß der Vorratsgraben der Heberhöhen der Vorratsgruben wenigstens 0,75 Meter von der Grenze des Wegegebiets entfernt bleibt. Es ist verboten, beim Anlegen der Dunghaufen und Gruben, sowie beim Ein- und Abfahren von Düng oder Vorräten die Wegegräben und Abgrabenteile zu beschädigen oder mit Ackererde zu bewerkeln. Wenn eine solche Verunstaltung indes nicht zu vermeiden war, ist die Säuberung sofort anzustellen.

§ 51.

Feldfrüchte dürfen in den Seitengräben oder Rinnen öffentlicher Wege nicht unbefugt gewaschen werden.

§ 52.

Der beim Mähen oder sonstigen Arbeiten auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörungen fallende Boden ist alsbald zu entfernen.

§ 53.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 24. November 1919.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Die deutsche Regierung und die neuen Friedensbedingungen.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ brachte eine auch von uns wiedergegebene Nachricht, wonach die Regierung in Sachen der Ablieferung von Dankschreiben und Schiffsmaterial nicht nachgeben, sondern fest bleiben werde. Wie die „Vollständige Zeitung“ aus zuverlässiger Quelle erzählt, kommt diese Nachricht der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ nicht von amtlicher Seite. Sie deutet sich aber als ein Hinweis auf die Haltung der Regierung. Es entfällt demnach für die Realisierung der Notwendigkeit, Ausnahmestellen zu geben, welche Mittel sie anzuwenden gedankt, um vor allem der Forderung nach Herausgabe des deutschen Schiffsmaterials wirksam zu begegnen.

Die Verhandlungen sozialistischer Führer. Aussehen erregende Anschuldigungen führender Mitglieder der deutschen Regierung werden von einer Berliner Korrespondenz verbreitet. Der Kern der Anschuldigungen ist, daß die Mitglieder der Regierung, von denen einer im auswärtigen Dienst beschäftigt ist, sich mit Hilfe verschiedener maßgebender Männer aus den Kreisen der Reichssozialdemokratie heimlich versammelt hätten und in der Frage kommenden Personen Gewinnanteile zugesandt hätten. Erhöhen werden diese Anschuldigungen von einem wegen Unterschlagung ermittelten früheren Angehörigen der Reichssozialdemokratie. Der ehemalige Reichspräsident Scheidemann schreibt in der „B. Z.“, er und Reichspräsident Ebert hätten allerdings früher der Firma Elz in mehreren Fällen heimliche Ermächtigung zum Ankauf großer Warenbestände gegeben, doch habe es sich dabei um durchaus einwandfreie Geschäfte gehandelt. Das ganze übrige Beschuldigungsmaterial sei zum Teil erlogen, zum Teil falsch. Die angeblichen Verhältnisse der Reichssozialdemokratie seien schon im September in den Besitz des gegen sie angeschuldeten Materials gelangt und hätten erzwungen, mit einer gerichtlichen Klage dagegen vorzugehen. Dr. Scheidemann, habe im politischen Leben ein dicker Fleck bekommen, doch werde auch er rücksichtslos gerichtlich vorgehen.

Hamburg. Die „Neue Hamburger Zeitung“ bringt Mitteilungen über eine auch in Hamburg schwelende Untersuchung gegen Elz und Scheidemann. Elz heißt richtig Elzard und sei ein Mann. Mit Hilfe eines in Berlin wohnenden Kaufmanns Vopp habe er aus der holländischen Stadt Elmhöfen durch Vermittlung des Theaterdirektors Hannu große Mengen Werbefeld in Dosen bezogen und es als Heeresgut nach Berlin weiterbefördert. Vopp habe zwei Verhaftungsbefehle erhalten, der eine unterzeichnet von Ebert und Scheidemann, der andere von Koste, daß er für die Heeresverwaltung einzustehen, und daß seinen Verbindungen jede Förderung zu unterlassen sei. Hannu war Vertreter einer Konfektionsfabrik in Elmhöfen, die an Vopp und Elzard geliefert habe. Das Werbefeld sei tatsächlich als deutsches Kinderschiff beauftragt gewesen. Gegen Hannu und Scheidemann wurde ferner in Hamburg eine Untersuchung wegen Betrugs geführt. Im Besitz des Vopp sei eine Photographie gefunden worden, die ihn zusammen mit Scheidemann darstelle. (Nach der Darstellung des sozialdemokratischen Redakteurs W. Baumeister, der längere Zeit in letzterem Stellung in der Redaktion der „Glocke“ war, hing in Elzards Arbeitszimmer ein Bild

Scheidemanns mit dessen Widmung an seinen „lieben Freund Georg Elzard“.)

Berlin, 30. November. Das der Regierung nahestehende Blatt „Bureau“ meldet: Der Reichswehrminister, an den wiederholt in der Presse die Frage gerichtet worden ist, was er zu der Verhaftung und Auslieferung des sogenannten Elzard Elzard veranlaßt habe, teilt mit: Das mir zugängliche Material wurde von mir an demselben Tage dem Staatsanwalt zugestellt. Bei der Ausforschung mit dem Reichsjustizminister und den zuständigen Behörden im preussischen Justizministerium erhielt ich die Versicherung, daß jede gefällige Möglichkeit ausgenutzt wird, um eine gründliche Aufklärung herbeizuführen.

Die Berliner „Botschaft“ veröffentlicht einen Brief Scheidemanns an Elzard, in dem er die Verhaftung des Elzard „Karl“ Elzard gibt, wie er in einem bestimmten Falle die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen umgehen könne.

Berlin. Der Erste Staatsanwalt am Landgericht I hat ein Ermittlungsverfahren gegen Georg Elzard eingeleitet.

Clond George über die Kreditgewährung an Mitteleuropa.

London. In einem Leitartikel, der von einem Mitarbeiter der „Times“ geschrieben wurde, der dem ehemaligen Finanzminister Clond George, daß man die Wirtschaftslage Mitteleuropas durch einen unmissenden Kredit besser stellen müsse, die wirtschaftliche Antwort auf alle an den ersten Minister gerichteten Fragen. Das Blatt schreibt, für Österreich werde sich die nächsten Monate ein Dilemma stellen, das die amerikanische Regierung werde sich dem Werte der Barüberweisung nicht entziehen können, das in Mitteleuropa vorliegen werde, insbesondere Österreich, mußte von der gegenwärtigen Hungersnot gerettet werden. Man müsse jedoch der Möglichkeit Rechnung tragen, daß die Vereinigten Staaten auf ihrer Weigerung verharren. Dadurch entsteht die dringende Frage einer engeren Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen Deutschland, der Tschechoslowakei, Österreich und dem baltischen Staat mit Unterstützung und Ermunterung durch England und Frankreich. Es sei die Pflicht der Alliierten, mit der Wiederherstellung Mitteleuropas zu beginnen, ohne die so gut wie keine Aussicht bestehe, daß irgend ein Dananakt sich zur Wohlthat ergebe. Auch das Wort Clond George, daß Mitteleuropa durch Kredite unterstützt werden müsse. Diese Unterstützung werde nicht nur den Alliierten, sondern auch den früheren Feinden, hauptsächlich Deutschland, zuteil werden.

Aus dem Entwurf des Landessteuergesetzes.

Am Berlin, 2. Dezember. Der vom Reichsminister der Finanzen der Nationalversammlung nach Zustimmung des Reichstages vorgelegte Entwurf des Landessteuergesetzes enthält Folgendes: Die Länder und Gemeinden sind berechtigt, die Steuer nach dem Landesrecht zu erheben, soweit das nicht der Reichssteuer entgegensteht. Nach § 8 erheben die Länder die Steuern vom Ertrag des Grundvermögens und des Gewerbetriebs. Sie dürfen nur in dem Maße erhoben werden, in dessen Gebiet der Grund und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als zweite Landessteuer steht der Entwurf die Vermögenssteuer in den Kreis seiner Vorarbeiten. Bei der Berechnung der Länder und Gemeinden am Ertrag der Reichssteuer sagt § 15: Durch Reichsgesetz wird bestimmt, ob und in welchem Umfang die Länder einen Anteil an den Einnahmen aus den Reichssteuern zu beanspruchen haben. Die Länder werden an dem Ertrag der Reichseinkommensteuer beteiligt und erhalten von den Einkommensteuern unter 15 000 Mark einen Anteil von 50 v. H., bis 25 000 Mark 80 v. H., bis 50 000 Mark 70 v. H., bis zu 100 000 Mark 60 v. H. und bis 150 000 Mark 50 v. H. Nach § 29 können die Gemeinden befreit, eine Steuer von demjenigen Einkommen, das von der Einkommensteuer nicht erfaßt wird, zu erheben, falls dies nicht durch Landesgesetz ausgeschlossen wird. Ferner erhalten die von den Einkommen aus dem Erbschaftsteuergesetz vom 10. 10. 19 20 v. H. und von den Einkommen aus dem Grundbesitzsteuergesetz vom 12. 9. 19 50 v. H. Von dem Einkommen der Einkommensteuern erhalten die Länder 10 vom Tausend. Der Gesamtvertrag wird auf die Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Einkommensteuern regeln die §§ 49 bis 52. Wenn das Reich den Ländern und Gemeinden neue Aufgaben ausweist, so soll die Verteilung des Reiches zu den Kosten gleichmäßig geregelt werden. Für besondere Kosten, die durch Maßnahmen des Reiches entstehen oder Unternehmungen betreffen, deren Bedeutung sich auf einen größeren Teil des Reiches erstreckt, wird das Reich einen Zuschuß leisten. Das Gesetz soll zugleich mit der Reichseinkommensteuer in Kraft treten.

Die Eröffnung der italienischen Kammer.

Am Rom, 1. Dezember. Unter dem Donner der Geschütze begaben sich der König und die Königin mit Gefolge nach dem Monte Citorio zur Eröffnung der neuen Legislaturperiode. Beim Eintritt in den Saal wurde das Herrscherpaar durch Willkommensrufe der Senatoren und Abgeordneten, wie von den Tribünen begrüßt. Die Senatoren riefen: „Es lebe der Sozialismus“ und verließen den Saal. Nach dem Namensaufruf der Abgeordneten und der Eröffnung der Kammer durch den König die 25. Legislaturperiode mit einer Rede, in der er u. a. ausführte: Italien ist aus dem größten Kriege der Geschichte als einer der Sieger hervorgegangen. Italien hat den Krieg als schwere Aufgabe für den Triumph der Gerechtigkeit mitgemacht. Sieger und Besiegte haben jetzt das gleiche Bedürfnis der Arbeit. Die gleiche Notwendigkeit die Gemüter zu beschwichtigen, die gleichen Gefühle der Gnade und menschlichen Tugend sollen in beiden Ländern herrschen. Durch den Krieg hat Italien seine natürliche Grenze erlangt, aber nicht alle Ansprüche Italiens sind überall mit der gleichen Gerechtigkeit erfüllt worden. Die Ansprüche Italiens am Adriatischen Meer verdienen keine militärischen Hintergründe und haben größtenteils eine wirtschaftliche Tragweite. Die Vereinigung aller Völker italienischer Sprache bildet für Italien eine Pflicht und ein unabweisbares Recht und verleiht auf keinen Fall imperialistische Tendenzen. Der König hebt dann den außerordentlich herzlichen Charakter hervor, der in den Beziehungen zu den alliierten und assoziierten Mächten besteht. In seinen weiteren Darlegungen äußerte er sich über die Frage der wirtschaftlichen Wiederherstellung durch die Arbeit, die

Wichtige Hinweise:
Ihre Bestellung wird
nur bei Zahlung per
Banküberweisung
abgegeben.

